

BVGer D-6447/2019 vom 29. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6447_2019

FR: TAF D-6447/2019 du 29 mars 2021

IT: TAF D-6447/2019 del 29 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt indes das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe sich bei der Darlegung seiner Asylgründe mehrfach widersprochen, so beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob er für die LTTE mit der Waffe gekämpft habe, bezüglich der Dauer seines Aufenthalts bei den LTTE und den Umständen sowie dem

Zeitpunkt seiner Flucht oder Freilassung aus der anschliessenden Haft. Die geltend gemachte LTTE-Mitgliedschaft sei daher zu bezweifeln. Ferner habe der Beschwerdeführer die in der Anhörung geschilderten Probleme im (...) (Festnahme beim (...), Vorwurf des (...), Gerichtsverfahren mit Freispruch) in der BzP nicht erwähnt, sondern im Gegenteil erklärt, er habe zwischen 2013 und 2015 keine Probleme gehabt. Das Gerichtsverfahren habe er in der BzP zwar angesprochen, jedoch nur im Zusammenhang mit seiner LTTE-Vergangenheit. Bezüglich der Festnahme vom (...) habe er unterschiedliche Lokalitäten genannt. Der angebliche, bloss dreitägige Aufenthalt beim Onkel sei sodann nicht zu vereinbaren mit den geltend gemachten, wesentlich zeitintensiveren Ereignissen, welche sich währenddessen zugetragen hätten (mehrfache Suche nach ihm, Verkauf von Gegenständen). Der Beschwerdeführer habe die geltend gemachten Vorfälle überdies unsubstanziert und undifferenziert geschildert. Auch seine Schilderung der geltend gemachten sexuellen Übergriffe überzeuge nicht. Das angebliche Vorgehen der sri-lankischen Behörden sei ferner nicht logisch. Der Beschwerdeführer sei seinen Angaben zufolge vom Vorwurf der LTTE-Mitgliedschaft gerichtlich freigesprochen worden. Es sei daher, auch unter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters bei Kriegsende, nicht nachvollziehbar, dass er danach trotzdem immer wieder festgenommen und zu LTTE-Verbindungen befragt worden sei. Es sei auch nicht einleuchtend, weshalb ihn die Behörden, falls sie ihn tatsächlich festgenommen hätten, jeweils wieder hätten freilassen sollen. Da ihn die Behörden angeblich ständig beobachtet hätten, sei es zudem erstaunlich, dass er ihnen trotzdem habe entkommen können, indem er zum Onkel gegangen sei. Schliesslich sei auch das Verhalten des Beschwerdeführers angesichts der angeblichen mehrfachen Mitnahmen und Misshandlungen (keine Ergreifung von Schutzmassnahmen) nicht plausibel. Die Asylvorbringen seien aus diesen Gründen nicht glaubhaft. Die eingereichten Beweismittel würden an dieser Einschätzung nichts ändern. Sie seien insbesondere allesamt nicht fälschungssicher und könnten leicht käuflich erworben werden. Das geltend gemachte Gerichtsverfahren wäre im Übrigen selbst im Falle der Glaubhaftigkeit nicht asylrelevant, da der Beschwerdeführer dabei freigesprochen worden sei. Es sei sodann auch nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre (Verweis auf die im Referenzurteil E-1866/2015 des BVGer vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren). Demnach sei die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen. Die Vorinstanz lege im Weiteren dar, der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka (Nordprovinz) sei zulässig, zumutbar und möglich. Hinsichtlich der Frage der individuellen Zumutbarkeit des Vollzugs verwies das SEM insbesondere auf das am Herkunftsort bestehende familiäre Beziehungsnetz, die gesicherte Wohnsituation und die intakten Erwerbsaussichten.

E. 3.2

In der Beschwerde wird zunächst der Sachverhalt wiederholt, wobei zur Haft im (...) angefügt wird, dem Beschwerdeführer sei damals auch seine Unterstützung der (...) vorgeworfen worden. Er sei damals brutal zusammengeschlagen worden und habe mit dem Schlimmsten gerechnet, habe jedoch nach seiner Freilassung nicht umgehend ins Ausland flüchten wollen, da er von der eigenen Unschuld überzeugt gewesen sei. Nach der zweiten Inhaftierung im (...) habe er ausreisen wollen, aber der damalige Schlepper habe ihn nicht ausser Landes gebracht, weshalb er einfach gehofft habe, die Behörden würden ihn fortan in Ruhe lassen. Nach seiner Ausreise Ende (...) sei sein Bruder G._____ von den Behörden befragt und gefoltert worden und danach nach Colombo gegangen. Nun gebe es von ihm

jedoch keine Lebenszeichen mehr; die Familie befürchte, er sei irregulär verhaftet oder gar getötet worden. Der Beschwerdeführer werde zuhause weiterhin regelmässig von den Behörden gesucht. Hinsichtlich seiner gesundheitlichen Situation wird vorgebracht, er bedürfe einer traumaspezifischen Abklärung respektive Therapie. Ausserdem sei sein (...) worden; bei einer Rückkehr wäre er daher als Folteropfer erkennbar. Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen wird sodann ausgeführt, es sei nicht zulässig, widersprüchliche Aussagen zwischen der BzP und der Anhörung derart stark zu gewichten. Derartige Widersprüche seien nur relevant, wenn klare Aussagen diametral voneinander abweichen würden oder zentrale Asylgründe in der BzP nicht einmal ansatzweise erwähnt würden. Im Zweifel müsse der Fokus auf eine mögliche Vereinbarung der Aussagen gelegt werden. Zu den vom SEM festgestellten Widersprüchen wird vorgebracht, der Beschwerdeführer habe in der BzP zwar von «mitkämpfen» gesprochen, er habe damit aber nicht den Gefechtskampf, sondern den Befreiungskampf der LTTE im Allgemeinen gemeint. Seine Aussage, er habe geschossen, sei eine stressbedingte Übertreibung gewesen. Deswegen dürften nicht seinen gesamten Angaben zur Zwangsrekrutierung in Zweifel gezogen werden, zumal sich seine Aussagen mit den Informationen in einschlägigen Berichten von Nichtregierungsorganisationen decken würden. Die einmalige Aussage, er sei lediglich drei Monate bei den LTTE gewesen, könne ebenfalls nicht zur Annahme der Unglaubhaftigkeit führen; denn er habe ansonsten konstant erklärt, er sei von (...) bei den LTTE gewesen. Sein Entkommen aus der Armee-Haft nach dem Krieg sei keine eigentliche Flucht, aber auch keine richtige Freilassung gewesen. Er sei freigelassen worden, nachdem sein Vater und der Pfarrer bei der Armee vorgespochen hätten, habe jedoch danach Angst gehabt, erneut inhaftiert zu werden. Der Beschwerdeführer habe die Haft detailreich beschrieben, und sie dürfe nicht allein infolge der ungenauen Bezeichnung der Flucht/Freilassung angezweifelt werden. Sodann habe der Beschwerdeführer das Gerichtsverfahren durchaus auch in der BzP erwähnt und gesagt, Anlass dafür sei seine LTTE-Mitgliedschaft gewesen. Dies sei zutreffend, da ihm neben (...) auch die LTTE-Mitgliedschaft vorgeworfen worden sei. Mit seiner Aussage, er habe zwischen 2013 und 2015 keine «Probleme» gehabt, habe er gemeint, dass in dieser Zeit keine Verhaftungen, Folterungen und sexuellen Übergriffe erlebt habe. Das reguläre Gerichtsverfahren habe er nicht als Problem begriffen. Diesbezüglich sei anzufügen, dass nicht klar sei, ob das Gerichtsverfahren tatsächlich aus Mangel an Beweisen mit einem Freispruch geendet habe oder ob es aus anderen Gründen abgeschrieben worden sei. In Bezug auf die Verhaftungsortlichkeiten habe sich der Beschwerdeführer keineswegs widersprochen, er habe in der Anhörung lediglich gesagt, er sei beim letzten Mal an einem anderen Ort festgehalten worden; es sei plausibel, dass es sich dabei um ein anderes Camp gehandelt habe. Hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts beim Onkel habe sich der Beschwerdeführer sodann verschätzt; er sei nicht bloss drei Tage dort gewesen, sondern ungefähr 15 Tage. Dem Vorwurf des SEM, die Aussagen des Beschwerdeführers - insbesondere auch seine Vorbringen betreffend die sexuelle Gewalt - seien vage ausgefallen, sei entgegenzuhalten, dass von einer Traumatisierung des Beschwerdeführers auszugehen sei und sich dies auf sein Aussageverhalten ausgewirkt haben dürfte. Zudem könne von ihm nicht erwartet werden, frei und detailreich über diese Erlebnisse zu sprechen; die Befrager hätten ja nachfragen können. Einschlägigen Berichten zufolge seien Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch in Sri Lanka, insbesondere gegenüber tamilischen Männern, gängige Foltermethoden, was für die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens spreche. Entgegen der Darstellung der Vorinstanz fänden sich zudem an

verschiedenen Stellen detaillierte Aussagen mit Realkennzeichen, so beispielsweise betreffend die Inhaftierungen im (...). Es sei ferner durchaus nachvollziehbar, dass der CID und die Armee trotz durchgeführtem Gerichtsverfahren nicht von der Unschuld des Beschwerdeführers überzeugt gewesen seien und ihn daher erneut verhaftet und befragt hätten. Sie hätten damit versucht, ihm doch noch ein Geständnis oder wichtige Informationen abzurufen. Das SEM habe mit seinen Erwägungen den sri-lankischen Kontext nicht berücksichtigt. Entgegen der Auffassung des SEM sei es dem Beschwerdeführer nach dem Gesagten insgesamt gelungen, die geltend gemachte Verfolgung glaubhaft zu machen. Die erlittenen Nachteile seien intensiv gewesen, und es sei unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka (Machtergreifung des Rajapaksa-Clans sowie Entführung einer Mitarbeiterin der Schweizer Botschaft in Colombo im November 2019) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch künftig einer Verfolgung ausgesetzt wäre. Das staatliche Interesse an seiner Person halte an, dies zeige sich in der Verhaftung seines Bruders und dessen plötzlichen Verschwindens. Es sei nicht auszuschliessen, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung drohen würde, zumal er als ehemaliger LTTE-Kämpfer bereits früher mehrmals irregulär verhaftet und gefoltert worden, illegal ausgeweisungsbefugt und mutmasslich auf der «Black List» oder «Stop List» aufgeführt sei. Er erfülle zudem die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 genannten Risikofaktoren. Insbesondere sei er auch aufgrund seiner politischen Gesinnung und ethnischen Zugehörigkeit verfolgt worden. Somit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft, und es sei ihm Asyl zu gewähren, zumindest sei er infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 3.3

In den Eingaben vom 4. September, 30. Oktober und 15. Dezember 2020 wird unter Hinweis auf die damit eingereichten Beweismittel geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei traumatisiert und nehme eine Therapie in Anspruch. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) sowie einer depressiven Störung, was sich namentlich in Schlafproblemen, Angstzuständen, Flashbacks und Kopfschmerzen äussere. Zudem sei er vergesslich, dünnhäutig und habe Suizidgedanken. Er habe bereits kurz nach den traumatischen Erlebnissen in Sri Lanka versucht, sich umzubringen. Durch seine distanzierten Schilderungen habe er versucht, die Flashbacks zu vermeiden. Seine Eltern seien gesundheitlich ebenfalls angeschlagen: Seine Mutter leide an einer Bronchitis (nach Tuberkulose), und seinem Vater sei im Jahr (...) aufgrund einer Herzkrankheit ein (...) eingesetzt worden. Die Mutter sei besorgt über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und habe in ihrem Brief (vgl. Beweismittel) erwähnt, dass die Behelligungen auch nach der Ausreise des Beschwerdeführers andauern würden. Es sei aufgrund des sporadischen Kontaktes des Beschwerdeführers zu seiner Familie und seiner fehlenden Belastbarkeit nicht davon auszugehen, dass ihn seine Mutter über die aktuellen Behördenbesuche zu Hause informieren würde.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei gegen Ende des Bürgerkriegs in Sri Lanka (im [...] (...)) in einem Armeecamp festgehalten worden, nachdem er den LTTE entkommen sei, welche ihn im (...) zwangsrekrutiert hätten. Diese Haft weist weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht einen hinreichenden Zusammenhang zur Ausreise des Beschwerdeführers im (...) auf; dieses Vorbringen ist daher ungeachtet der Frage seiner Glaubhaftigkeit nicht asylrelevant.

E. 5.2

Hinsichtlich der geltend gemachten Verhaftung respektive Haft im (...) sowie des angeblichen, damit zusammenhängenden Gerichtsverfahrens ist Folgendes festzustellen: Die angebliche Verhaftung im (...) sowie die anschliessende mehrtägige Haft erwähnte der Beschwerdeführer erst in der Anhörung. Er machte dabei geltend, er sei verhaftet worden, weil er in einer verbotenen Zone gefischt habe. Die Behörden hätten ihm (...) zugunsten der LTTE sowie seine frühere Zugehörigkeit zu den LTTE vorgeworfen (vgl. A24 F10). In der BzP war diese Verhaftung vom (...) respektive die darauffolgende Haft kein Thema; der Beschwerdeführer erklärte im Gegenteil, er habe zwischen 2013 und 2015 keinerlei Probleme gehabt (vgl. A5 Ziff. 7.01/S. 10). Sodann sprach er in der BzP zwar von einem zweijährigen Gerichtsverfahren, welches mit einem Freispruch geendet habe, nannte jedoch kein Datum. Er erwähnte auch nicht, dass er wegen (...) angeklagt worden sei, sondern gab als Grund für das Verfahren einzig die LTTE-Vorwürfe an (vgl. A5 Ziff. 7.01/S. 10). Diese Widersprüche zwischen den Aussagen in der BzP und denjenigen in der Anhörung betreffen zentrale Asylvorbringen und sind daher als relevant zu erachten. Entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung ist es somit durchaus zulässig, die erwähnten

Widersprüche im Sinne von Indizien für die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen zu berücksichtigen. Der Einwand in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe das reguläre Gerichtsverfahren nicht - wie beispielsweise irreguläre Verhaftungen und Folterungen - als «Problem» betrachtet, weshalb er in der BzP gesagt habe, er habe zwischen 2013 und 2015 «keine Probleme» gehabt, überzeugt ebenfalls nicht, zumal es nicht nur um das Gerichtsverfahren geht, sondern namentlich auch um die diesem angeblich vorausgegangene Verhaftung respektive (...) Haft, anlässlich welcher der Beschwerdeführer geschlagen und schikaniert worden sein will (vgl. A24 F10). Der Beschwerdeführer reichte in Bezug auf die erwähnten Vorbringen mehrere Beweismittel ein; diese sind jedoch nicht geeignet, die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen glaubhaft zu machen. Das auf Beschwerdeebene eingereichte Dokument der (...) vermag bestenfalls zu belegen, dass der Beschwerdeführer ein (...) besass, sagt jedoch nichts aus über die von ihm geltend gemachte Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden. Das Schreiben der Polizeistation H. _____ vom (...) weist formale Unzulänglichkeiten auf (namentlich einen unvollständigen Absender sowie eine unzureichende Identifizierung des Adressaten), nennt als Verhaftungsdatum nicht den (...) sondern den (...) und spricht von insgesamt vier verhafteten Personen, während der Beschwerdeführer ausgesagt hatte, sie seien zu fünf gewesen (vgl. A24 F10). Auch im Schreiben des Anwalts sowie des Friedensrichters werden insgesamt vier verhaftete Personen erwähnt; ohnehin fällt auf, dass alle drei genannten Schreiben einen verdächtig ähnlichen Wortlaut haben. Im Schreiben des Friedensrichters findet sich überdies ein anderes als das vom Beschwerdeführer erwähnte Ausreisedatum ([...]). Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass es sich bei den drei Schreiben um Gefälligkeitsschreiben oder Fälschungen handelt. Weitere sachdienliche Beweismittel zur fraglichen Haft sowie dem Gerichtsverfahren hat der Beschwerdeführer nicht eingereicht. Insbesondere hat er trotz angeblicher anwaltlicher Vertretung (vgl. A24 F43) und angeblichem Kontakt zu diesem Anwalt (vgl. das erwähnte anwaltliche Schreiben) keinerlei offizielle (Gerichts-)Dokumente zu den Akten gereicht. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die angebliche Festnahme und Haft im (...) sowie ein damit zusammenhängendes Gerichtsverfahren glaubhaft zu machen.

E. 5.3

Die angebliche (erfolglose) Suche nach ihm im (...) sowie die geltend gemachten Vorfälle von (...) sind sodann ebenfalls zu bezweifeln.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei von den Behörden im Jahr (...) dreimal für je ein bis fünf Tage mitgenommen, nach seinen Verbindungen zu den LTTE befragt, misshandelt und sexuell missbraucht worden. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass er in Sri Lanka physische Gewalt und sexuellen Missbrauch erlebt hat, da seine diesbezüglichen Schilderungen entgegen der vom SEM vertretenen Auffassung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei ihm eine PTBS diagnostiziert wurde, welche sich auf das Aussageverhalten auswirken kann, zumindest teilweise durchaus hinreichend realitätsnah, emotional und detailliert ausgefallen sind (vgl. beispielsweise A24 F70 ff.) und die auf Beschwerdeebene eingereichten medizinischen Unterlagen nahelegen, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Gewalterfahrungen traumatisiert ist. Hingegen erscheint es aufgrund der Aktenlage und der nachfolgenden Erwägungen nicht glaubhaft, dass sich diese Übergriffe im geltend gemachten Kontext (Verfolgung durch die Behörden im Jahr 2016

infolge LTTE-Vergangenheit respektive vermuteter LTTE-Verbindungen) zugetragen haben.

E. 5.3.2

Im Gegensatz zu den Aussagen betreffend die körperlichen und sexuellen Misshandlungen müssen die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den im Jahr (...) angeblich erfolgten Mitnahmen an sich sowie den jeweiligen Befragungen zu seinen LTTE-Verbindungen als oberflächlich und repetitiv bezeichnet werden (vgl. A24 F45, F54 f., F64). Sodann ist aufgrund der Aktenlage nicht nachvollziehbar, weshalb die Behörden im Jahr (...) plötzlich ein derart ausgeprägtes Interesse an der Person des Beschwerdeführers hätten entwickeln sollen, nachdem er zuvor seit der geltend gemachten Freilassung aus dem Armee-Camp im Jahr (...) keinen konkreten und glaubhaften (zur Unglaubhaftigkeit der angeblichen Vorfälle im Jahr (...) vgl. vorstehend E. 5.2) Verfolgungshandlungen im Zusammenhang mit seiner angeblichen LTTE-Vergangenheit ausgesetzt war. Der Beschwerdeführer brachte im Sinne einer Erklärung für dieses Interesse vor, möglicherweise habe jemand den Behörden verraten, dass er im Jahr (...) bei den LTTE gewesen sei (vgl. A24 F48 und F51 f.). Dieses Argument überzeugt jedoch nicht; denn angesichts des von ihm behaupteten Aufenthalts im Armee-Camp im Jahr (...) war dies den Behörden ja längst bekannt. Falls der Beschwerdeführer im Jahr (...) tatsächlich - wie von ihm vorgebracht - (...) Monate lang von der Armee festgehalten und anschliessend ohne jegliche Auflagen freigelassen wurde, ist insbesondere davon auszugehen, dass die Behörden überzeugt waren, dass sich der (damals noch minderjährige) Beschwerdeführer nicht freiwillig den LTTE angeschlossen, dort lediglich eine unbedeutende Rolle gespielt und insbesondere nie an einer bewaffneten Auseinandersetzung teilgenommen hatte und keine Gefahr für den sri-lankischen Staat darstellen würde. Die angebliche LTTE-Vergangenheit des Beschwerdeführers vermag daher das Verfolgungsinteresse der Behörden im Jahr (...) nicht zu erklären. Der Beschwerdeführer verweist ferner auf das Schicksal eines Kollegen, welcher (...) habe und im Jahr (...) erschossen worden sei (vgl. A24 F85). Ein Zusammenhang zwischen diesem Vorbringen und den geltend gemachten Verhaftungen des Beschwerdeführers im Jahr (...) ist indessen nicht ersichtlich. Auch die angebliche, marginale Unterstützung eines (...) Kandidaten im (...) kann nicht als nachvollziehbare Begründung für die geltend gemachten, massiven Verfolgungsmassnahmen im Jahr 2016 herangezogen werden. In der Beschwerde wird zwar vorgebracht, dem Beschwerdeführer sei bei der Befragung im (...) unter anderem auch seine Wahlkampfhilfe für die (...) vorgeworfen worden (vgl. Ziff. 16 der Beschwerdebegründung). Dieses Vorbringen ist indessen als unglaubhaft zu erachten, da der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren nie ausgesagt hatte, die Behörden hätten ihn damals beschuldigt, die (...) unterstützt zu haben. Nach dem Gesagten bestehen erhebliche Vorbehalte hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung im Jahr (...).

E. 5.3.3

Diese Zweifel werden bestärkt durch die realitätsfremden und widersprüchlichen Angaben betreffend das Verhalten des Beschwerdeführers angesichts der vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen respektive im Vorfeld der Ausreise: Den Akten zufolge blieb er trotz angeblich massiver Übergriffe und Drohungen anlässlich der Verhaftungen im (...) weiterhin zuhause, anstatt bereits damals zumindest seinen Aufenthaltsort innerhalb Sri Lankas zu wechseln, was nicht nachvollziehbar erscheint. Darauf angesprochen, brachte er in der Anhörung vor, er habe nach der zweiten Verhaftung gehofft, es sei nun vorbei (vgl.

A24 F60), was allerdings angesichts der zuvor angeblich erlittenen Verfolgungsmassnahmen sowie im sri-lankischen Kontext als Motiv für das Ausharren nicht nachvollziehbar erscheint. In der Beschwerde wird als alternative Erklärung für den weiteren Verbleib am Wohnort zunächst geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe nicht gleich ins Ausland gehen wollen, da er von der eigenen Unschuld überzeugt gewesen sei (vgl. Ziff. 19 der Beschwerdebeurteilung), was aus bereits genannten Gründen ebenfalls nicht zu überzeugen vermag. An anderer Stelle wird sodann vorgebracht, der Beschwerdeführer habe eigentlich bereits nach der zweiten Haft im (...) ausreisen wollen, aber der Schlepper habe ihn nicht ins Ausland gebracht (vgl. a.a.O., Ziff. 24). Diese Version ist ebenfalls unglaubhaft, da der Beschwerdeführer zuvor nie erwähnt hatte, er habe schon zu einem früheren Zeitpunkt einen Ausreiseversuch unternommen. Damit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, sein unplausibles Verhalten angesichts der angeblichen, wiederholten Verhaftungen schlüssig zu erklären. Betreffend seinen Aufenthaltsort im Vorfeld der Ausreise gab der Beschwerdeführer in der Anhörung an, er habe sich vor der Ausreise drei Tage lang beim Onkel in F. _____ aufgehalten (vgl. A24 F10). Nachdem diese Aussage vom SEM zu Recht bezweifelt wurde (vgl. S. 4 der angefochtenen Verfügung), wird in der Beschwerde nun eingeräumt, der Beschwerdeführer habe sich «verschätzt», er sei ungefähr 15 Tage beim Onkel gewesen (vgl. Ziff. 50 der Beschwerdebeurteilung). Falls sich der Beschwerdeführer jedoch tatsächlich rund zwei Wochen lang beim Onkel aufgehalten und in dieser Zeit - wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird - aktiv gesucht worden wäre, hätten ihn die Behörden wohl auch gefunden, da F. _____ und C. _____ lediglich rund zwei Kilometer auseinanderliegen. Der Umstand, dass ihm beim Onkel nichts geschehen ist, lässt daher ebenfalls auf die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung schliessen.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten erscheint es insgesamt nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im (...) behördlich gesucht sowie im Jahr (...) drei Mal wegen Verdachts auf LTTE-Verbindungen verhaftet und dabei misshandelt wurde. Demnach müssen auch die - nicht näher substantiierten - Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer nach der Ausreise und bis heute weiterhin gesucht werde und sein Bruder G. _____ seinetwegen von den Behörden mitgenommen und befragt worden sei respektive dessen angebliches Verschwinden mit den Asylvorbringen des Beschwerdeführers zusammenhänge, als unglaubhaft bezeichnet werden.

E. 5.3.5

Die eingereichten Beweismittel vermögen an der festgestellten Unglaubhaftigkeit der genannten Verfolgungsmassnahmen nichts zu ändern. Vorab ist dazu festzuhalten, dass die Identität des Beschwerdeführers bis heute nicht feststeht, da er keinerlei Identitätsdokumente eingereicht hat. Die Beweistauglichkeit der eingereichten Unterlagen aus Sri Lanka (dies betrifft auch die bereits vorstehend in E. 5.2 erwähnten Beweismittel) ist damit von vornherein vermindert, da sie nicht zweifelsfrei der Person des Beschwerdeführers zugeordnet werden können. Beim Schreiben des Priesters sowie demjenigen der Mutter des Beschwerdeführers handelt es sich sodann offensichtlich um äusserst vage formulierte Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert. Das Schreiben des Parlamentsmitglieds enthält mehrere Angaben, welche nicht mit denjenigen des Beschwerdeführers übereinstimmen (er sei dem Jugendflügel der [...] beigetreten, habe bei mehreren Wahlen mitgearbeitet und sei Anfang [...] ausgereist), was ebenfalls auf ein

Gefälligkeitschreiben oder allenfalls auf eine Fälschung hindeutet. Das Schreiben der Armee vom (...) entspricht weder in formaler noch inhaltlicher Hinsicht einer authentischen Vorladung, zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer darin für den (...) vorgeladen wird, was unplausibel ist, da dieser Tag ein Sonntag war. Auch das Schreiben des Polizeipostens D._____ vom (...) enthält keinen offiziellen Briefkopf, zudem wird der Beschwerdeführer als «(...)» bezeichnet und ohne genaue Zeitangabe für denselben Tag ([...]) vorgeladen, was nicht plausibel erscheint. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer nie geltend gemacht, er sei schon im Jahr (...) von den Behörden vorgeladen worden. Die erwähnten Beweismittel vermögen die Asylvorbringen des Beschwerdeführers demnach nicht zu untermauern, sondern bestärken vielmehr die Einschätzung, wonach die geltend gemachte Verfolgung unglaubhaft ist.

E. 5.3.6

Nach dem Gesagten sind die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als nicht asylrelevant beziehungsweise unglaubhaft zu bezeichnen. Es ist insbesondere als unglaubhaft zu erachten, dass er vor seiner Ausreise im Jahr 2016 der von ihm geltend gemachten Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden ausgesetzt war. Zwar ist - wie bereits vorstehend bemerkt wurde (vgl. E. 3.5.1) - nicht auszuschliessen, dass er in der Vergangenheit körperliche und sexuelle Gewalt erlebt hat. Der von ihm geltend gemachte Kontext kann jedoch aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht geglaubt werden, weshalb diese Übergriffe nicht als asylrelevante Verfolgungsmassnahmen qualifiziert werden können. Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihm im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland eine asylbeachtliche Verfolgung gedroht hat.

E. 5.4

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E. 5.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert] unter Berücksichtigung von zahlreichen einschlägigen Quellen eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und dabei verschiedene Kriterien aufgestellt, die ein Verfolgungsrisiko begründen. Drei Faktoren wurden dabei als stark risikobegründend qualifiziert: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE (darunter fallen auch tatsächliche oder vermutete familiäre Verbindungen zu LTTE-Mitgliedern und Hilfeleistungen für die LTTE [a.a.O., E. 8.4.1]), die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen sowie frühere Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die International Organisation for Migration (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Im Urteil wird weiter ausgeführt, von den Rückkehrenden, die diese Risikofaktoren erfüllten, habe allerdings nur eine kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten; und zwar jene Personen, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und

deshalb eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellten (a.a.O., E. 8.5.3). Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren «Stop-List» vermerkt seien und deren Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten (a.a.O., E. 8.5.5).

E. 5.4.2

Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer - wie erwähnt - vor der Ausreise keiner glaubhaften und asylrelevanten Verfolgung seitens der Behörden ausgesetzt war. Es ist ihm insbesondere nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er auch noch nach dem Jahr (...) wegen angeblicher LTTE-Zugehörigkeit von den Behörden verfolgt wurde (vgl. dazu vorstehend E. 5.3.2). Auch wenn LTTE-Verbindungen grundsätzlich als stark risikobegründender Faktor im Sinne der Rechtsprechung gelten, so ist im vorliegenden Fall aus diesem Grund dennoch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka deswegen ernsthafte Nachteile zu gewärtigen hätte. Anderweitige persönliche oder familiäre Verbindungen zu den LTTE machte er nicht geltend. Der Beschwerdeführer ist ferner weder exilpolitisch aktiv, noch hat er sich vor der Ausreise in Sri Lanka regimekritisch betätigt; insbesondere ist er nie als Befürworter des tamilischen Separatismus in Erscheinung getreten. Bei der geltend gemachten Wahlkampfhilfe für einen (...) Kandidaten im (...) handelt es sich den Akten zufolge um ein legales und überdies marginales, einmaliges und kurzzeitiges Engagement, und es ist überdies zu bezweifeln, dass die Behörden davon überhaupt Kenntnis erlangt haben. Aus Europa respektive der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende sind ferner - auch wenn sie ohne gültige Reisepapiere zurückkehren - nicht per se einer ernstzunehmenden Gefahr ausgesetzt, bei ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, sondern nur dann, wenn die sri-lankischen Behörden das Verhalten der zurückkehrenden Person mutmasslich als staatsfeindlich einstufen. Diese Voraussetzung ist vorliegend mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zu verneinen. Der Beschwerdeführer weist kein Profil auf, welches darauf schliessen lassen müsste, dass er bei einer Rückkehr die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen würde. Es ist aufgrund der Aktenlage sowie der vorstehenden Erwägungen nicht davon auszugehen, dass er in Sri Lanka einschlägig registriert ist oder gar auf einer Fahndungsliste der heimatlichen Behörden steht und im Falle seiner Rückkehr einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterliegt. Soweit in der Beschwerdeschrift vorgebracht wird, dem Beschwerdeführer sei in der Haft der (...) worden und er sei aufgrund des krumm zusammengewachsenen (...) als Folteropfer erkennbar, ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der BzP ausgesagt hatte, er habe sich diese Verletzung beim Fischen zugezogen (vgl. A5 Ziff. 8.02). Selbst wenn er bei der Wiedereinreise nach Sri Lanka darauf angesprochen würde, ist daher nicht anzunehmen, dass er deswegen relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Aus diesen Gründen erscheint es selbst in Anbetracht der jüngeren Lageentwicklung in Sri Lanka (namentlich des im November 2019 erfolgten Machtwechsels sowie des - inzwischen beigelegten - diplomatischen Konflikts zwischen der Schweizer Botschaft und den sri-lankischen Behörden) insgesamt unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka infolge seines Aufenthalts in der Schweiz in asylrelevanter Weise gefährdet wäre.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.1.2

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.1.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, m.w.H.). Der EGMR hat zudem wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müsse eine Risikoeinschätzung im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. beispielsweise das EGMR-Urteil R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr. 10466/11, Ziff. 37). Die Einzelfallprüfung fällt mangels hinreichender und glaubhafter Anhaltspunkte vorliegend negativ aus (vgl. vorstehend E. 5.4). Die vom EGMR genannten Faktoren sind im Wesentlichen durch die im Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 in den Erwägungen 8.4 und 8.5 identifizierte Risikofaktoren abgedeckt. Vorliegend wurde bereits festgestellt, dass aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus der Schweiz nach Sri Lanka die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich ziehen wird. Demnach bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm aus denselben Gründen eine menschenrechtswidrige Behandlung im Heimatland drohen würde. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von November 2019 sowie des diplomatischen Konflikts zwischen der Schweizer Botschaft und den sri-lankischen Behörden, zumal kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu diesen Ereignissen erkennbar ist.

E. 7.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.2.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei hat es festgestellt, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von bestimmten individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. An dieser Einschätzung vermögen weder die

(sicherheits-)politischen Ereignisse in den vergangenen Jahren (namentlich die Anschläge vom 21. April 2019, der gleichentags von der Regierung verhängte, am 28. August 2019 jedoch wieder aufgehobene Ausnahmezustand, die Machtübernahme des Rajapaksa-Clans im November 2019 und die damit zusammenhängenden gewalttätigen Ausschreitungen) noch die aktuelle Situation in Sri Lanka etwas zu ändern.

E. 7.2.2

Das SEM hat demnach den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers an seinen Herkunftsort im Distrikt D._____, Nordprovinz, zu Recht als generell zumutbar erachtet.

E. 7.2.3

In Bezug auf die individuellen Zumutbarkeitskriterien ist für den vorliegenden Fall festzustellen, dass mehrere Verwandte des Beschwerdeführers nach wie vor in seiner Herkunftsregion leben, namentlich seine Eltern, seine Geschwister sowie eine Tante und mehrere Onkel. Der heute (...) -jährige Beschwerdeführer verfügt ferner über eine durchschnittliche Schulbildung und hat vor der Ausreise im (...) seiner Familie gearbeitet. Diese Erwerbstätigkeit könnte er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ohne weiteres wiederaufnehmen. Auch wenn es zutreffen sollte, dass seine Eltern gesundheitlich angeschlagen sind (vgl. die dazu eingereichten ärztlichen Unterlagen aus Sri Lanka), so ist aufgrund des Gesagten dennoch davon auszugehen, dass er an seinem Herkunftsort über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz sowie eine gesicherte Wohnmöglichkeit verfügt und überdies gute Chancen hat, sich dort nach seiner Rückkehr erneut eine wirtschaftliche Lebensgrundlage aufzubauen. Seine gesundheitlichen Probleme vermögen ebenfalls nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten zufolge leidet der Beschwerdeführer an einer PTBS, einer rezidivierenden depressiven Störung (aktuell mittelgradige bis schwere Episode) sowie somatischen Beschwerden (namentlich Kopfschmerzen und Schlafprobleme). Zudem besteht eine latente Suizidalität. Gemäss dem Arztbericht des Psychiatrischen Ambulatoriums (...) vom 31. August 2020 wird der Beschwerdeführer zurzeit mit einem Antidepressivum behandelt; auf die grundsätzlich indizierte Psychotherapie wurde offenbar angesichts des hängigen, vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorläufig verzichtet. Die genannten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers können auch in seiner Herkunftsregion adäquat - wenn auch nicht auf Schweizer Niveau - behandelt werden. Verschiedene staatliche und private Einrichtungen bieten im Distrikt D._____ entsprechende ambulante Therapien an (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVGer D-6325/2018 vom 13. Juli 2020 E. 8.4.5 und E-3613/2018 vom 17. Juli 2020 E. 7.3.4, je m.w.H.). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen wird. Mehrere den Beschwerdeführer aktuell belastende Faktoren (Einsamkeit, fehlende Beschäftigung, unsicherer Aufenthaltsstatus; vgl. den Sprechstundenbericht des [...] vom 22. August 2020) würden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zudem voraussichtlich wegfallen, was sich positiv auf seine Psyche auswirken dürfte. Sollten sich seine aktuell latenten suizidalen Tendenzen akzentuieren, so wäre diesem Umstand bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BVGer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2). Insgesamt ist der Vollzug der Wegweisung damit auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

E. 7.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Die aktuelle Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug ebenfalls nicht entgegen; denn es handelt sich dabei - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2019 gutgeheissen worden ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 9.2

Mit derselben Zwischenverfügung wurde ferner auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der am 15. Dezember 2020 letztmals aktualisierten Kostennote wird ein Aufwand von 23 Stunden und 20 Minuten sowie Auslagen von Fr. 222.- (inkl. Übersetzungskosten) ausgewiesen, was angemessen erscheint. Der Stundenansatz von Fr. 150.- bewegt sich im Rahmen der vom Gericht festgelegten Praxis bei amtlicher Vertretung (vgl. dazu bereits die Ausführungen in der Zwischenverfügung vom 12. Dezember 2019). Der amtlichen Vertreterin ist demnach zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von insgesamt Fr. 3'722.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.